

Das Vier-Stufen-Prüfschema des KDSZ Bayern

Ziel dieses Prüfschemas

Journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten kirchlicher Stellen können unterschiedliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Dazu gehören insbesondere Foto- und Filmaufnahmen, Interviews, Tonaufnahmen, Namensnennungen und redaktionelle Beiträge.

Für die rechtliche Einordnung ist zunächst zu bestimmen, welchem Zweck die konkrete Verarbeitung dient und welches Datenschutzrecht Anwendung findet.

Das Vier-Stufen-Prüfschema des KDSZ Bayern unterstützt dabei, den Anwendungsbereich des Medienprivilegs nach § 55 KDG zu bestimmen, die daraus folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen festzustellen und anschließend die Zulässigkeit der konkreten Veröffentlichung zu prüfen.

Schritt 1: Personenbezug feststellen

Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Beispiele:

- ☐ Fotos oder Filmaufnahmen, auf denen Personen erkennbar oder identifizierbar sind
- ☐ Interviews oder Tonaufnahmen mit identifizierbaren Personen
- ☐ Namensnennungen oder andere unmittelbar identifizierende Angaben
- ☐ Bildunterschriften, Ortsangaben oder sonstige Begleitinformationen, die eine Identifizierung ermöglichen
- ☐ weitere Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen

Nein: Eine weitere datenschutzrechtliche Prüfung ist insoweit nicht erforderlich. Sonstige rechtliche Anforderungen können bestehen.

Ja: Weiter zu Schritt 2.

Schritt 2: Anwendungsbereich des Medienprivilegs bestimmen

Erfolgt die Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG?

Maßgeblich sind die tatsächliche Tätigkeit und die konkrete Zweckbestimmung der Verarbeitung.

Typische Merkmale journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten:

- ☐ eigenständige Recherche
- ☐ journalistische Auswahl und Gewichtung von Informationen
- ☐ redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung
- ☐ eigenständige Einordnung von Ereignissen oder Themen
- ☐ Vermittlung von Informationen, Meinungen oder Ideen an die Öffentlichkeit
- ☐ Orientierung an journalistischen Sorgfalts- und Berufsregeln

Die genannten Merkmale dienen der Orientierung und müssen nicht sämtlich vorliegen. Insbesondere sind eine eigene Recherche oder eine bestimmte journalistische Darstellungsform keine zwingenden Voraussetzungen. Entscheidend ist, ob die konkrete Verarbeitung tatsächlich ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken dient.

Typische journalistische Veröffentlichungen:

- ✓ Nachrichten und Presseberichte
- ✓ Reportagen und Dokumentationen
- ✓ redaktionell gestaltete Interviews
- ✓ journalistische Fernseh- und Videobeiträge
- ✓ journalistische Podcasts
- ✓ journalistische Beiträge auf Internetseiten oder in sozialen Medien

Typischerweise andere Zwecke:

- ✗ institutionelle Imagepflege ohne eigenständigen journalistischen Aussagegehalt
- ✗ Recruiting
- ✗ Fundraising und Spendenwerbung
- ✗ Veranstaltungswerbung
- ✗ Marketing und Produktwerbung
- ✗ allgemeine Öffentlichkeitsarbeit ohne journalistisch-redaktionellen Charakter

Wichtig

Die Beispiele dienen der Orientierung. Nicht die Plattform, das Veröffentlichungsformat oder die organisatorische Zuordnung zu einer Pressestelle entscheidet über das Medienprivileg, sondern die tatsächliche Zweckbestimmung der konkreten Verarbeitung.

Ein positiver Nebeneffekt für das Ansehen einer kirchlichen Einrichtung schließt eine eigenständige journalistische Zwecksetzung nicht automatisch aus.

Nein

↓

Das Medienprivileg nach § 55 KDG findet auf die konkrete Verarbeitung nicht Anwendung.

↓

Weiter zu Schritt 3: Datenschutzrechtliche Rechtsfolgen bestimmen.

Ja

↓

Die Voraussetzungen des Medienprivilegs nach § 55 KDG sind für die konkrete Verarbeitung erfüllt.

↓

Weiter zu Schritt 3: Datenschutzrechtliche Rechtsfolgen bestimmen.

Schritt 3: Datenschutzrechtliche Rechtsfolgen bestimmen

Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten für die konkrete Verarbeitung?

A. Bei Anwendung des Medienprivilegs nach § 55 KDG

Für die privilegierte Verarbeitung gelten nach § 55 Abs. 1 KDG von den Vorschriften des KDG nur die §§ 5, 26 und 50 KDG.

Daneben sind die besonderen Regelungen des § 55 Abs. 2 und 3 KDG zu beachten.

Eine Rechtsgrundlage nach § 6 KDG oder eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG ist für diese privilegierte Verarbeitung nicht erforderlich.

↓

Weiter zu Schritt 4.

B. Bei Anwendung einer anderen besonderen gesetzlichen Regelung

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Sonderregelung sind zu prüfen.

Dies gilt insbesondere für § 52a KDG bei der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art. Voraussetzung ist insbesondere, dass die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der vorgesehenen Verarbeitung informiert werden. Besondere Schutzinteressen, insbesondere von Minderjährigen, sowie aufnahmefreie Plätze sind angemessen zu berücksichtigen. Nicht jede während eines Gottesdienstes entstandene Foto- oder Filmaufnahme fällt allein wegen ihres Aufnahmeorts unter diese Vorschrift. Entscheidend sind die konkrete Verarbeitung und der gesetzliche Anwendungsbereich der Sonderregelung.

↓

Weiter zu Schritt 4.

C. Bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des KDG

Es ist zu prüfen, auf welche Rechtsgrundlage die konkrete Verarbeitung gestützt werden kann.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kommt hierfür in Betracht, ist jedoch nicht in jedem Fall erforderlich.

Wird die Verarbeitung auf eine Einwilligung gestützt, müssen die Voraussetzungen des § 8 KDG erfüllt sein.

↓

Weiter zu Schritt 4.

Wichtig

Das Medienprivileg bedeutet nicht, dass journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten vollständig außerhalb des Datenschutzrechts stehen. Ebenso wenig führt die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des KDG automatisch zu einer Einwilligungspflicht.

Die Zulässigkeit der konkreten Veröffentlichung ist anschließend gesondert zu prüfen.

Schritt 4: Zulässigkeit der Veröffentlichung prüfen

Ist die konkrete Veröffentlichung mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen vereinbar?

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Einordnung ist zu prüfen, ob die geplante Veröffentlichung persönlichkeitsrechtlich zulässig ist.

Bei Bildveröffentlichungen insbesondere prüfen:

- ☐ Liegt eine Einwilligung nach § 22 KUG vor, soweit eine solche erforderlich ist?
- ☐ Greift eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG?
- ☐ Stehen der Veröffentlichung berechnigte Interessen der abgebildeten Person nach § 23 Abs. 2 KUG entgegen?
- ☐ Sind der konkrete Veröffentlichungszweck, die Art der Darstellung und der Veröffentlichungskontext ausreichend berücksichtigt?
- ☐ Werden Kinder oder Jugendliche abgebildet, deren besondere Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen zu berücksichtigen sind?
- ☐ Bestehen weitere persönlichkeits-, presse- oder medienrechtliche Anforderungen?

Wichtig

Die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage und die Zulässigkeit einer Veröffentlichung nach dem Recht am eigenen Bild sind voneinander zu unterscheiden.

Das Medienprivileg nach § 55 KDG ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung nach § 22 KUG.

Umgekehrt ist eine Einwilligung nach § 22 KUG nicht erforderlich, wenn eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG eingreift und keine berechtigten Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen.

Erst nach dieser Prüfung kann die Zulässigkeit der geplanten Veröffentlichung abschließend beurteilt werden.

Die vier Prüfschritte im Überblick

1. Personenbezug

Werden personenbezogene Daten verarbeitet?



2. Anwendungsbereich des Medienprivilegs

Erfüllt die konkrete Verarbeitung die Voraussetzungen des § 55 KDG?



3. Datenschutzrechtliche Rechtsfolgen

Welche Anforderungen gelten nach § 55 KDG, einer anderen besonderen gesetzlichen Regelung oder den allgemeinen Vorschriften des KDG?



4. Zulässigkeit der Veröffentlichung

Ist die konkrete Veröffentlichung mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen vereinbar?

Nicht die Einwilligung steht am Anfang der Prüfung. Zunächst ist festzustellen, welches Datenschutzregime Anwendung findet. Anschließend werden die daraus folgenden Anforderungen und die Zulässigkeit der konkreten Veröffentlichung geprüft.

Besondere Prüfung bei Minderjährigen

Werden Kinder oder Jugendliche identifizierbar dargestellt, sind ihre besonderen Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen zu berücksichtigen.

Zusätzlich prüfen:

- ☐ Welche Bedeutung hat die Darstellung für den konkreten Veröffentlichungszweck?
- ☐ Wie intensiv ist die Darstellung, und welche Auswirkungen kann die Veröffentlichung für den Minderjährigen haben?
- ☐ Liegt eine besonders persönliche, sensible oder möglicherweise bloßstellende Darstellung vor?
- ☐ Ist für die konkrete Bildveröffentlichung eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich oder greift eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG, der keine berechtigten Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen?
- ☐ Sind bei einer erforderlichen Einwilligung die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen sowie gegebenenfalls die Vertretungsbefugnisse der Sorgeberechtigten berücksichtigt?
- ☐ Ist eine gesetzliche Informationspflicht zu erfüllen oder eine zusätzliche Information der Sorgeberechtigten aus Gründen der Transparenz sinnvoll?
- ☐ Wird der Wille des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem Entwicklungsstand berücksichtigt?
- ☐ Ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge geklärt, ob die beabsichtigte Veröffentlichung eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung darstellt und deshalb eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich ist?
- ☐ Ist die Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortbar?

Die Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Maßgeblich sind die konkrete Darstellung, der Veröffentlichungskontext und die rechtlichen Voraussetzungen des Einzelfalls.

Zweitverwertung

Soll bereits verwendetes Bild-, Ton- oder Textmaterial später erneut veröffentlicht oder für einen anderen Zweck genutzt werden?

Beispiele:

- ☐ erneute journalistische Veröffentlichung auf einer anderen Plattform
- ☐ Verwendung in einem weiteren journalistischen Beitrag
- ☐ Übernahme auf eine Internetseite oder in soziale Medien
- ☐ Verwendung für Veranstaltungswerbung
- ☐ Nutzung in einem Recruitingfilm
- ☐ Verwendung für Werbung oder Fundraising

Prüfung

Bei einer erneuten Nutzung ist festzustellen, ob sie weiterhin dem ursprünglichen journalistisch-redaktionellen Zweck dient oder eine neue Zweckbestimmung vorliegt.

Eine weitere journalistische Veröffentlichung erfordert nicht allein wegen eines Plattformwechsels eine vollständig neue rechtliche Einordnung. Der konkrete Veröffentlichungskontext und die Persönlichkeitsrechte bleiben jedoch zu berücksichtigen.

Bei einer Verwendung für andere Zwecke, insbesondere Werbung, Recruiting oder Fundraising, ist das anwendbare Datenschutzregime erneut zu bestimmen. Gegebenenfalls sind eine andere Rechtsgrundlage und weitere Einwilligungen erforderlich.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Einordnung sind bei jeder erneuten Veröffentlichung das Recht am eigenen Bild, der konkrete Veröffentlichungszusammenhang und gegebenenfalls der Umfang bereits erteilter Einwilligungen zu berücksichtigen. Werden Fotos, Filmaufnahmen oder andere geschützte Inhalte verwendet, müssen außerdem die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte für die vorgesehene Verwendung bestehen.

Nicht jede Zweitverwertung ist ein Zweckwechsel. Entscheidend ist die konkrete Verwendung.

Die häufigsten Fehler

- ✗ Das Medienprivileg gilt automatisch für jede Veröffentlichung einer Pressestelle.
- ✓ Entscheidend sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 55 KDG und die konkrete journalistisch-redaktionelle Zweckbestimmung.

- ✗ Ich muss zuerst prüfen, ob eine Einwilligung vorliegt.
- ✓ Zunächst sind der Personenbezug und das anwendbare Datenschutzregime zu bestimmen. Erst danach können die erforderlichen Rechtsgrundlagen und Einwilligungen beurteilt werden.

- ✗ Mit der Anwendung des § 55 KDG endet die rechtliche Prüfung.
- ✓ Die ausdrücklich fortgeltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und die besonderen Regelungen des § 55 KDG bleiben zu beachten. Hinzu kommt die Prüfung der persönlichkeitsrechtlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung.

- ✗ Social Media schließt das Medienprivileg aus.
- ✓ Nicht die Plattform entscheidet, sondern die tatsächliche Zweckbestimmung der konkreten Verarbeitung.

- ✗ Außerhalb des Medienprivilegs ist immer eine datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich.
- ✓ Bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des KDG ist eine geeignete Rechtsgrundlage erforderlich. Eine Einwilligung ist hierfür nur eine mögliche Grundlage.

- ✗ Eine journalistisch zulässige Aufnahme darf anschließend für jeden anderen Zweck verwendet werden.
- ✓ Eine spätere Verwendung für andere Zwecke kann eine neue datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Prüfung erforderlich machen.

Die Goldene Regel

Nicht die Einwilligung steht am Anfang der Prüfung.

Zuerst ist festzustellen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und welches Datenschutzregime Anwendung findet.

Erst danach werden die datenschutzrechtlichen Rechtsfolgen und die Zulässigkeit der konkreten Veröffentlichung geprüft.

Leitlinie des KDSZ Bayern

Die rechtssichere Beurteilung journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten kirchlicher Stellen setzt eine klare Unterscheidung der anwendbaren rechtlichen Anforderungen voraus.

Das KDSZ Bayern empfiehlt deshalb eine Prüfung in vier aufeinander aufbauenden Schritten.

Zunächst ist festzustellen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Anschließend wird geprüft, ob die konkrete Verarbeitung die Voraussetzungen des Medienprivilegs nach § 55 KDG erfüllt.

Im dritten Schritt sind die daraus folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu bestimmen. Dabei ist zwischen dem Medienprivileg, anderen besonderen gesetzlichen Regelungen und den allgemeinen Vorschriften des KDG zu unterscheiden.

Abschließend ist zu prüfen, ob die konkrete Veröffentlichung mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen vereinbar ist. Bei Bildveröffentlichungen sind insbesondere das Recht am eigenen Bild und die §§ 22 und 23 KUG zu berücksichtigen.

Dieses Prüfschema ermöglicht eine systematische rechtliche Einordnung, ohne journalistische Freiheit und Persönlichkeitsschutz gegeneinander auszuspielen. Beide sind bei der verantwortungsvollen kirchlichen Medienarbeit zu berücksichtigen.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdÖR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>

Version 1.0 | Stand: 16. Oktober 2026

KDSZ-Medienkompass – Praxisblatt 6
Schnellprüfung Medienprivileg

Dieses Praxisblatt ergänzt die Praxishilfe des KDSZ Bayern zum Medienprivileg nach § 55 KDG. Es dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die rechtliche Prüfung des Einzelfalls.